

12 29. Juni 2022 6

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Lenting
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	3. Änderung
	☒ Bebauungsplan Nr. 27 für das Gebiet "Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke"
	☐ mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für die Stellungnahme 27.06.22 (§ 4 BauGB)
	☐ Frist: 1 Monat (§2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord, Untere Marktstr. 5,
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)
1.1	85080 Gaimersheim, Tel: 08458/6014
	☐ Keine Äußerung
1.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands siehe Anlage

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐

Einwendungen

☐

Rechtsgrundlagen

☐

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

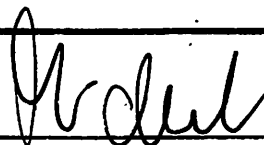
2.5

☐

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gaimersheim, 01.07.22

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung

Mickel, Verbandsvorsitzende

Anlage zur Stellungnahme des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord zum Bebauungsplan Nr. 27 „Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke“ mit paralleler 3. Flächen-nutzungsplanänderung

Mit den o.g. Planungen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Während Lenting bisher im Mischsystem erschlossen ist, soll der Bereich des Bebauungsplans Nr. 27, zusammen mit den weiteren Baugebieten „Hinter den Zäunen“ im Trennsystem erschlossen werden.

Das Schmutzwasser aus dem o.g. Baugebiet soll an die bestehende Mischwasserkanalisation im Bereich der Straße „Gänsberg“ bei Schacht 05238 angeschlossen werden.

Das Regenwasser soll, zusammen mit dem ebenfalls zur Erschließung anstehenden Baugebiet „Hinter den Zäunen III“ über das Grundstück des Lebensmittelmarktes entlang der Staatsstraße und dann über die gemeindlichen Feldwege Fl.Nrn. 695, 808/2 und 736 in Richtung Zellaugraben abgeleitet werden. An diesen Ableitungskanal sollen später auch die weiteren Baugebiete in diesem Bereich angeschlossen werden.

Da die Einleitung in den Zellaugraben nur gedrosselt erfolgen darf und auch nur, wenn eine Versickerung nicht möglich ist, muss im Bereich des Zellaugrabens ein Versickerungsbecken/Regenrückhaltebecken mit einem Stauvolumen von ca. 1.900 cbm errichtet werden. Der Grunderwerb dazu wurde von der Gemeinde zwischenzeitlich getätigt. Die Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten wird vom Zweckverband in Kürze veranlasst. Baugrunduntersuchungen im Bereich des geplanten Beckens bzw. des Regenwasser-Ableitungskanals werden in Kürze gemacht.

Welche Probleme für den Kanal- und Beckenbau aus dem bestehenden Bodendenkmal D-I-7134-0115 entstehen, bleibt abzuwarten.

Die Gesamt-Einleitungsmenge aus dem Baugebiet ist auf 102 l/s beschränkt. Dies ist vom Planer einzuhalten, auch wenn eine Versickerung der Verkehrs- und Parkplatzflächen nicht möglich ist und diese deshalb wasserundurchlässig gestaltet werden sollen. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass ab 2023 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wird und dann für jeden Quadratmeter befestigte Fläche, die am Kanal des Zweckverbandes angeschlossen ist, eine Niederschlagswassergebühr eingehoben wird.

Höhenmäßig wurde die Planung zwischen unserem Ingenieurbüro Renner Consulting GmbH und dem Entwässerungsplaner des Vorhabenträgers abgestimmt, so dass ein Anschluss im Südosten des Bebauungspengeländes möglich ist.